

Entsprechenserklärung 2010

des Vorstands und des Aufsichtsrats der
DR Real Estate AG, Köln

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der DR Real Estate AG, Köln, geben hiermit gemäß § 161 AktG
folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate
Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 ab:

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
wurde und wird von der DR Real Estate AG mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, bei Haftpflichtversicherungen, die die Gesellschaft
für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. D&O (Directors´
and Officers´ Liability) Insurances) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen.

In dem aktuellen D&O-Versicherungsvertrag, den die Gesellschaft für ihre Führungskräfte
abgeschlossen hat, ist ein Selbstbehalt nicht vorgesehen. Vorstand und Aufsichtsrat
vertreten die Auffassung, dass der Selbstbehalt einer D&O-Versicherung kein adäquates
Mittel für das Erreichen der Ziele des Kodex ist. Selbstbehalte können durch die Mitglieder
des Aufsichtsrats selbst versichert werden, so dass die eigentliche Funktion des
Selbstbehaltes in die Leere läuft. Letztendlich führt ein derartiger Selbstbehalt durch die
privat gezahlte Prämie nur zu einer geringfügigen Reduzierung der Vergütung des
Aufsichtsrats.

b) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.10, die nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen
zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich zu halten und das die
Verwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens im Geschäftsbericht
berichtet.

Auf der Internetseite der Gesellschaft sind neben der vorliegenden lediglich die
Entsprechenserklärungen von Dezember 2005, Januar 2007, April 2007 und April 2008
verfügbar. Für das Geschäftsjahr 2008 liegen lediglich die Jahresabschlussunterlagen mit
einem Verweis auf die vorliegende Entsprechenserklärung vor.

Vorstand

a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.1, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen
und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus nur einer Person und hat keinen
Vorsitzenden oder Sprecher.

b) Der Vorstandsvertrag beinhaltet derzeit laufzeitbedingt keinen Abfindungs-Cap gemäß
Ziffer 4.2.3.

Aufsichtsrat

a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand
für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen soll. Nach 5.1.2 soll ferner eine Altersgrenze
für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Eine langfristige Nachfolgeplanung ist nicht erfolgt. Eine Altersgrenze für Mitglieder des
Vorstands besteht nicht.

b) Nach Ziffer 5.1.3 des Kodex soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat hat sich bislang keine Geschäftsordnung gegeben.

c) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.2, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Ferner empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3 die Bildung von Ausschüssen, so in Ziffer 5.3.1, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll, in Ziffer 5.3.2 die Bildung eines Prüfungsausschusses und in Ziffer 5.3.3 die Bildung eines Nominierungsausschusses.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat - da er satzungsgemäß aus nur drei Personen besteht - bislang keine Ausschüsse, insbesondere auch keinen Prüfungsausschuss oder Nominierungsausschuss gebildet.

d) Abweichend zu Ziffer 5.4.1 gibt es derzeit keine Altersgrenze für den Aufsichtsrat. Analog zur Altersgrenze für den Vorstand erachten wir auch beim Aufsichtsrat Qualifikation und Erfahrung als ausschlaggebende Kriterien.

e) Abweichend zu Ziffer 5.4.6 des Kodex enthält die Vergütung des Aufsichtsrats derzeit ausschließlich fixe Bestandteile. Variable Vergütungsbestandteile hält die Verwaltung nicht für sinnvoll und wird der Hauptversammlung daher keinen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Eine erfolgsorientierte Vergütung schafft keinen nennenswerten zusätzlichen Anreiz für eine sorgfaltsgemäße, engagierte Mitwirkung im Aufsichtsrat. Es erfolgt keine individuelle Offenlegung in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts. Die Vergütung für den Gesamtaufsichtsrat wird im Jahresabschluss offen gelegt

Transparenz

a) Nach Ziffer 6.5 sollen Informationen die die Gesellschaft im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben werden.

Da die Aktien der DR Real Estate AG lediglich an inländischen Börsen notiert sind, werden im Ausland keine Informationen aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften veröffentlicht.

b) Der Kodex sieht in Ziffer 6.6 vor, dass der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder offen gelegt wird, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.

Eine solche Angabe erfolgt nicht. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die Mitteilungspflichten ausreichen, welche das Wertpapierhandelsgesetz vorsieht, wenn der Anteilsbesitz eines Aktionärs bestimmte Schwellenwerte überschreitet.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

a) Der Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.1, dass Anteilseigner und Dritte während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte informiert werden.

Eine Zwischenberichterstattung der Gesellschaft – über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – erfolgt nicht.

b) Der Jahresabschluss 2009 wird in diesem Jahr abweichend von Ziffer 7.1.2 nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Ablauftechnische Gründe in der Erstellung des Jahresabschlusses führten zu dieser Abweichung. Für das nächste Jahr wird eine reguläre Veröffentlichung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angestrebt.

c) Ziffer 7.1.3 des Kodex empfiehlt, konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht aufzunehmen.

Eine solche Angabe erfolgt nicht.

Köln, im Oktober 2010

DR Real Estate AG
Vorstand und Aufsichtsrat